

A-1130 Wien

Fichtnergasse 6a

Telefon 01 / 877 13 69

Fax 01 / 877 18 51 - 15

Wirtschaftstreuhänder · Steuerberater

Journal

Mag. Karl Scholik

Höhere Kreditzinsen durch Basel II? · Steuerabzug von Provisionen · Spenden für Katastrophenopfer · Sozialversicherung hilft Hochwasseropfern · Rechnungen 2003 · Insolvenzen vorbeugen

Höhere Kreditzinsen? Bonität entscheidet!

Schlechte Bonität bei Kreditinstituten kann bald noch teurer werden. Spätestens 2007 werden die Banken schlechte Jahresabschlüsse ihrer Kreditnehmer mit höheren Zinsen bestrafen.

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat kürzlich die unter dem Schlagwort „Basel II“ bekannt gewordenen Richtlinien veröffentlicht, welche für Banken ab 2007 verbindlich sind. Laut „Basel II“ sind die Kreditinstitute verpflichtet, je nach Bonität des Kreditkunden einen bestimmten Prozentsatz der jeweiligen Kreditsumme an eigenem Eigenkapital zu binden. Bisher war hier ein einheitlicher Satz in Höhe von 8 % vorgesehen; der neue Spielraum geht von 1,6 % bei Kunden mit bester Bonität bis zu 12 % bei Kunden, die nach Durchführung einer Bonitätsgewichtung („Rating“) als weniger kreditwürdig eingestuft werden.



Schlechter Jahresabschluss: Höhere Kreditzinsen durch Basel II?

Höheren Kreditzinsen

Da das derart gebundene Kapital der Banken nicht „arbeiten“ kann, und daher für Banken indirekt auch Kosten verursacht, werden diese Kosten auf Kreditkunden mit schlechter Bonität in Form von höheren Kreditzinsen übergewälzt

werden. Unternehmen mit schlechtem Rating könnten so mehr als 2 % höhere Zinsen zahlen als „risikolose“ Kreditnehmer.

Die Bewertung von Unternehmen im Rahmen der Kreditzinsverhandlungen ist freilich nichts Neues – auch bisher galt bei Kreditver-

Editorial

Die große Wahlschlacht ist geschlagen und die Politik wird langsam wieder zur Tagesordnung übergehen. Jetzt gilt es abzuwarten, was uns Steuerzahlern ins Haus steht. Das Jahr 2003 wird einige Gesetzesänderungen bringen, über die wir Sie rechtzeitig informieren werden.

Bis dahin ist aber noch etwas Zeit für Sie, die Weihnachtsfeiertage zu genießen.

Wir wünschen Ihnen jedenfalls ein fröhliches Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr 2003.



▶ handlungen der Grundsatz: „Je niedriger das Risiko der Bank, desto niedrigere Zinsen können gewährt werden“. Neu ist jetzt aber der wirtschaftliche Druck auf die Banken zu marktkonformem Verhalten. Neu ist auch, dass nicht nur die

Zahlen aus Jahresabschlüssen und Planungsrechnungen („hard facts“) zur Bewertung herangezogen werden, sondern dass künftig auch „soft facts“ – wie etwa die Marktlage und die innerbetriebliche Organisation – die Einstufung in die

jeweilige Bonitätsklasse beeinflussen werden.

Schon jetzt vorsorgen

Die Bestimmungen von „Basel II“ werden aber nicht erst im Jahr 2007, sondern bereits demnächst die Kreditpolitik der Banken beeinflussen. Im Bereich der Kre-

ditfinanzierung wird der Grundsatz einer risikoadäquaten Kreditinsgestaltung also verstärkt Einzug finden. Am besten sorgen Sie schon jetzt vor, um gemeinsam mit uns adäquate Präsentationsunterlagen für Ihre Bank zusammen zu stellen.

Steuerabzug von Provisionen

Wenn Provisionen oder gar „Schmiergeldzahlungen“ notwendig sind, um einen Auftrag zu erhalten, scheut man sich natürlich, dies offen zu legen. Wenn Sie der Finanz aber nicht reinen Wein einschenken, ist dringend Vorsicht geboten. Nur allzu schnell ist nämlich ein Straftatbestand verwirklicht.

Man glaubt es kaum, aber es gibt doch tatsächlich einen „Internationalen Korruptionsindex“. Wenn man diesem Index Glauben schenken kann, dann bedienen sich auch österreichische Unternehmer gerne unrechtmäßiger Praktiken, um einen großen Auftrag an Land zu ziehen. Das kann aber unangenehme Folgen haben.

„Schmierer“ einer Amtsperson

Das „Schmierer“ einer Amtsperson ist nämlich gerichtlich strafbar, die dafür aufgewendeten Kosten sind seit dem Inkrafttreten des „Schmiergelderlasses“ im Jahre 1999 steuerlich nicht mehr absetzbar. Probleme gibt es auch dann, wenn aus der Buchhaltung nicht ersichtlich ist, wer der Empfänger diverser Geld- oder Sachzuwendungen ist, weil dieser anonym bleiben will. Auch dann sind die Zahlungen nicht als Betriebsausgabe absetzbar.

Strafrechtliche Aspekte

Zu beachten sind auch die strafrechtlichen Aspekte. Der

Tatbestand der Abgabehinterziehung ist nämlich bereits dann verwirklicht, wenn nichtabzugsfähige Schmiergeldzahlungen ge-



Provisionen: Steuerlicher Abzug nicht immer möglich

tätigt und steuerlich abgesetzt werden. Besonders ideenreiche Steuerschuldner bedienen sich sogar komplexer „Konstrukte“, um die steuerliche Abzugsfähigkeit zu erlangen. So werden etwa Eingangsrechnungen bestehender Firmen ohne deren Wissen selbst erstellt. Manchmal werden auch Personen gegen geringes Entgelt dazu angestiftet, fingierte Rechnungen auszustellen. Eine besonders

beliebte Variante ist auch die Gründung von Briefkastenfirmen in klassischen Steueroasen. Diese liefern dann die gewünschte Rech-

denen im Normalfall eine steuerliche Abzugsfähigkeit zulässig wäre. Selbst wenn es nicht gelingen sollte die Behörde zu täuschen – ein strafbarer Versuch ist in jedem Fall gegeben und wird genauso streng bestraft wie das vollendete Delikt.

Urkundenfälschung

Hinzu käme noch der Tatbestand der Urkundenfälschung oder die Anstiftung hie zu.

Diese beiden Tatbestände sind nämlich rasch verwirklicht, wenn Eingangsrechnungen fingiert werden.

Wer also um gewisse „finanzielle Anreize“, die sich außerhalb üblicher Provisionen bewegen, zur Erlangung eines Auftrages nicht herumkommt, sollte dabei gleich miteinrechnen, dass ein steuerlicher Abzug dieser „Aufwendungen“ kaum möglich ist.

Nur bei Provisionen an Personen in osteuropäischen Staaten ist die Finanz etwas großzügiger, wenn ein Auslandsumsatz nachgewiesen werden kann von dem auch in Österreich ein Gewinn zu versteuern ist.

Spenden an Katastrophenopfer

Geld- und Sachspenden von Unternehmen an Katastrophenopfer sind ab der Veranlagung 2002 Betriebsausgabe, soweit sie der Werbung dienen. Diese Regelung wurde zwar anlässlich der jüngsten Hochwasserkatastrophe beschlossen; sie wird aber auch in Zukunft aufrecht bleiben.

Neben den bisher anerkannten Sachspenden aus dem Warensortiment des Unternehmers sind grundsätzlich auch Geldspenden und Sachspenden anderer Art – wie zugekaufte und gespendete Waren – als Betriebsausgaben abzugsfähig. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist die Erzielung eines Werbeeffekts.

Werbeeffekt in Massenmedien

Von einem Werbeeffekt wird dann auszugehen sein, wenn über die Spende medial in den Massenmedien wie Tageszeitungen, Wochenzeitungen, Fernsehen und Hörfunk oder in der Lokalpresse berichtet wird. Eine Angemessenheitsprüfung kann unterbleiben. Es ist somit unbedeutend,



APA/Herbert Pfarrhofer

Hochwasserkatastrophe: Spenden von Unternehmen abzugsfähig

ob eine „echte“ Werbeeinschaltung mit vergleichbarem Werbeeffekt weniger kosten würde als die hingeebene Spende.

Hinweis auf der Homepage

Der Werbeeffekt gilt auch als ausreichend, wenn er im Rahmen der Eigenwerbung des Unternehmens er-

reicht wird. Es sollte somit bereits der Hinweis auf die Spendenleistung des Unternehmers in einer Werbeeinschaltung, auf Werbeplakaten oder in Kunden- und Klientenschreiben genügen. Das können regelmäßige Schreiben dieser Art oder Weihnachtsschreiben sein. Schließlich könnte der erfor-

derliche Werbeeffekt auch durch einen Hinweis auf der Homepage eines Unternehmens erreicht werden. Dies ist vor allem für kleinere Unternehmen von Vorteil, die sich Einschaltungen in Massenmedien nicht leisten können. Wir raten Ihnen, als Nachweis den Ausdruck der Homepage oder das Inserat zum Spendenbeleg zu heften.

Spenden von Privaten

Das gilt auch für Spenden an Hilfsorganisationen, katastrophenbetroffene Gemeinden, Direktspenden an Familien oder Einzelpersonen sowie an die katastrophenbetroffenen Arbeitnehmer des Unternehmers. Spenden von Privatpersonen können hingegen weiterhin nicht steuerwirksam abgesetzt werden.

SV-Maßnahmen zum Hochwasser

Nach dem verheerenden Hochwasser stehen viele Privatpersonen und Geschäftsleute vor dem Ruin. Besonders arg ist die Situation für die Unternehmen. Auch die Sozialversicherung hat Hilfsmaßnahmen beschlossen, um den betroffenen Unternehmern wieder auf die Beine zu helfen.

→ Alle laufenden Beitragsprüfungen werden unterbrochen; unmittelbar bevorstehende Beitragsprüfungen werden verschoben
→ Wenn Meldungen wegen des Hochwassers oder Beitragsnachweise verspätet erbracht werden, werden keine Beitragszuschläge verhängt. Auch Mahnungen und Exekutionen wegen säumiger Beiträge werden infolge des Hochwassers bis

auf weiteres etwas moderater gehandhabt
→ Betrieben, die infolge des Hochwassers in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, werden großzügige Ratenvereinbarungen angeboten
→ Großzügig soll bei Verzugszinsen Nachsicht und Herabsetzung sowie Aussetzung von Einbringungsmaßnahmen für einen gewissen Zeitraum gewährt werden.

Weiters verzichtet die Gebietskrankenkasse bei einmaligen sozialen Zuwendungen des Dienstgebers, die dieser an die vom Hochwasser betroffenen Dienstnehmer gewährt, auf die Einhebung von Beiträgen. Um die eingetretene Schädigung nachweisen zu können, empfehlen wir Ihnen, eine Kopie der Schadensmeldung zu den Gehaltsakten zu geben.

Katastrophenfonds im Wirtschaftsministerium

Aber auch das Wirtschaftsministerium ist nicht untätig geblieben. Es wurde ein eigener Katastrophenfonds eingerichtet, der den von den Schadenfeststellungskommissionen in den Gemeinden gemeldeten Hochwasserschaden bestätigt. Allfällige Kosten für Betriebsunterbrechungen können aber im Rahmen ▶

► der betrieblichen Hochwasserhilfe nicht berücksichtigt werden.

Zinsenzuschuss für den Bankkredit

Den vom Katastrophenfonds bestätigten Hochwasserschaden müssen die Betroffenen dann mittels eines eigenen Antragsformulars ihrer Hausbank melden. Diese berechnet dann den Zinsenzuschuss für den Bankkredit und informiert dann das Wirtschaftsministerium und die betroffenen Länder, die dann den Beihilfenbetrag zur Auszahlung bringen. Sollte der Kredit ohne Garantie der öffentlichen Hand nicht gewährt werden, wird das Kreditinstitut Kontakt zu den Garantieträgern herstellen.

Zusätzliche Angaben auf Rechnungen ab 2003

2003 müssen auf Rechnungen zusätzliche Angaben gemacht werden.

EDV-Umstellungen sollten also bald geplant werden.

Bisher mussten Rechnungen eines Unternehmers folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers,
- den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der Leistung,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,

- den Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt,
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung und
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 150,- nicht übersteigt, sind jedoch Vereinfachungen vorgesehen.

Ab 1. 1. 2003 müssen aber zusätzlich zu den bisher

erforderlichen noch folgende Angaben gemacht werden:

- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird und
- die vom Finanzamt dem Unternehmer erteilte Umsatzsteuer – Identifikationsnummer.

Denken Sie also daran, allfällige EDV Umstellungen zeitgerecht vorzunehmen.

Insolvenzen rechtzeitig vorbeugen: Das URG kann helfen

Seit 1997 gibt es das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG). Ziel des Gesetzes ist es, den stetig wachsenden Firmenpleiten ein Verfahren entgegenzustellen, welches Insolvenzen bereits im Vorfeld abwenden soll.

Einen direkten Zwang zur Reorganisation nach den Vorschriften des URG gibt es nicht – allerdings kann das verspätete Einleiten eines entsprechenden Verfahrens Haftungsfolgen für die Geschäftsführung nach sich ziehen. Unternehmer sollen zudem freiwillig auf das unter gerichtlicher Aufsicht geleitete Reorganisationsverfahren zurückgreifen können, um ihren Betrieb auf neue Beine zu stellen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das Unternehmen noch überlebensfähig ist. Zwei Kennzahlen

entscheiden darüber, ob ein Reorganisationsbedarf vorliegt.

Eigenmittelquote und fiktive Schuldentilgungsdauer

Einerseits ist dies die Eigenmittelquote – hier werden die Eigenmittel ins Verhältnis zum gesamten Gesellschaftskapital gesetzt. Je kleiner diese Quote ist, desto stärker ist das Unternehmen fremdfinanziert, was gewisse Risiken mit sich bringt. Als zweites wird die fiktive Schuldentilgungsdauer ermittelt. Das ist jener Zeitraum, der beim derzeitigen Geschäftsverlauf zur

Tilgung der Schulden benötigt würde. Liegt dieser Zeitraum über 15 Jahren und beträgt die Eigenmittelquote weniger als 8 %, so wird Reorganisationsbedarf angenommen.

Betrieb aus neuer Perspektive betrachten

Es haben sich mittlerweile nicht nur jene Unternehmen, die gesetzlich zur Ermittlung der beiden

Kennzahlen verpflichtet sind, sondern auch andere mit diesen wichtigen Unternehmenskennzahlen auseinander gesetzt und ihren Betrieb somit aus einer neuen Perspektive betrachtet. Vielfach wird auf eine Gefährdung des Betriebes von Unternehmern dann aber in anderer Form reagiert, als sich auf das URG-Verfahren einzulassen.

